



# STATUTEN

(GRÜNDUNGSJAHR 1897)

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Wohn- und Pflegeheim Frienisberg" (WPF), Genossenschaft, mit Sitz in Frienisberg, Gemeinde Seedorf, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

### **Art. 2 Zweck**

Das Heim dient der Aufnahme von Personen, die nicht in der Lage sind oder es nicht mehr wünschen, ihr Leben selbständig zu führen. Besondere Berücksichtigung finden betagte, pflegebedürftige, geistig und / oder körperlich behinderte Menschen.

### **Art. 3 Leitbild**

Die Bewohner im WPF sollen einen neuen Abschnitt ihres Lebens in Würde, Geborgenheit und Sicherheit zubringen können.

Der Verwaltungsrat (VR) erlässt ein entsprechendes Leitbild und legt es der Delegiertenversammlung (DV) zur Genehmigung vor.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Genossenschaft setzt sich aus den Gemeinden gem. Anhang zusammen.

Über die Aufnahme anderer Gemeinden als Genossenschafter entscheidet die DV (Generalversammlung der Genossenschafter) gestützt auf ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten.

Die DV bestimmt die Einkaufssumme, welche neu eintretende Gemeinden nebst der Beteiligung am Stammkapital (Übernahme von Anteilscheinen) allenfalls zu leisten haben.

### **Art. 5 Eintritt**

Um neues Mitglied der Genossenschaft zu werden, hat eine Gemeinde mindestens fünf Anteilscheine von je CHF 1'000.- zu übernehmen. Keiner Gemeinde dürfen mehr als 60 Anteilscheine zugeteilt werden.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Er ist mindestens 12 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten mitzuteilen.

Die austretende Gemeinde verliert alle Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft und auf den Gegenwert der Anteilscheine.

### **III. Kapital und Haftung**

#### **Art. 7 Genossenschaftskapital**

Für den Kauf der Liegenschaft Frienisberg vom Staate Bern und für die Betriebseinrichtungen wurde anlässlich der Gründung durch die Gemeinden ein Genossenschaftskapital von CHF 450'000.- einbezahlt, eingeteilt in 450 Stammanteile (Anteilscheine) von je CHF 1'000.-

Es kann durch einen Beschluss der DV erhöht werden.

#### **Art. 8 Anteilscheine**

Die Anteilscheine lauten auf den Namen einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes. Sie sind unteilbar und nur mit Zustimmung der DV übertragbar.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist in jeder Form untersagt.

Werden durch Beschluss der DV neue Anteilscheine ausgegeben, so hat der VR die entsprechenden Ausgabebedingungen sowie den Einzahlungstermin festzusetzen.

#### **Art. 9 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Heims haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (inkl. Stammkapital). Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

#### **Art. 10 Kredite und Subventionen**

Fehlendes Kapital für Betriebsführung und Investitionen kann durch die Aufnahme von Krediten und Subventionen (Bund, Kanton) beschafft werden.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Genossenschaft WPF sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV) der Genossenschafter
- b) der Verwaltungsrat (VR)
- c) der Direktor
- d) die Revisionsstelle

#### **A) Die Delegiertenversammlung (DV)**

#### **Art. 12 Stimmrecht**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die DV der Genossenschafter. Die Genossenschafter werden durch Delegierte vertreten.

Auf die ersten 10 Anteilscheine (Stammanteile) eines Genossenschafers entfallen 2 Stimmrechte und für je weitere 10 oder Bruchteile davon je eines. Stimmenbündelung ist möglich.  
Die Mitglieder des VR können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 13 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt der Verwaltungsratspräsident den Stichentscheid (vorbehalten bleibt Art. 25).

### **Art. 14 Wahlen**

Bei Wahlen ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 15 Einberufung**

Die DV tritt zwei Mal jährlich zusammen; ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung zur ordentlichen DV erfolgt durch den Präsidenten mit einfachem Brief mindestens 20 Tage im Voraus.

### **Art. 16 Aufgaben**

Der DV der Genossenschaftler stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) -
- c) Wahl des VR, dessen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär, für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- d) Wahl der Revisionsstelle jeweils für ein Jahr;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Verwaltungsorgane und des Direktors;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Genossenschaftler und über die allenfalls zu leistende Einkaufssumme;
- h) Beschlussfassung über die vom VR beantragten Kredite für einzelne Geschäfte, die nicht im Budget enthalten sind und CHF 1'000'000.- übersteigen;
- i) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften;
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdkapital in Form von Krediten und Darlehen und die Verpfändung von Liegenschaften über CHF 2'000'000.-;
- k) Genehmigung des Leitbildes;
- l) Beschlussfassung über die übrigen vom VR beantragten oder von den Statuten oder durch das Gesetz der DV vorbehaltenen Geschäfte
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Genossenschaftlers;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

## **B) Der Verwaltungsrat (VR)**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

Der VR besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die mehrheitlich in den Genossenschaftsgemeinden Wohnsitz haben müssen. Die Regionen sollten angemessen vertreten sein.

Der VR konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 16c

Die Amtszeit wird auf 12 Jahre beschränkt. Für die Berechnung der Amtsdauer des Präsidenten werden dessen Amtsjahre als einfaches Mitglied des VR nicht gezählt.

Mitglieder des VR können nicht Mitglieder der DV sein.

## **Art. 18 Aufgaben**

Der VR ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) -
- b) Wahl des Direktors, Erlass dessen Pflichtenheftes und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- c) Genehmigung der Anstellungsbedingungen von Mitgliedern der Heimleitung;
- d) Erarbeiten des Leitbildes z.Hd. der DV, Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen;
- e) Einberufung der DV mit einfachem Brief mindestens 20 Tage im Voraus.
- f) Vorbereitung der Geschäfte für die DV insbesondere Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- g) Ausführung der Beschlüsse der DV, soweit sie den VR betreffen;
- h) Einsetzen von Kommissionen;
- i) Beschlussfassung über die vom Direktor beantragten Ausgaben, die für ein einzelnes, nicht budgetiertes Geschäft CHF 100'000.- übersteigen;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdkapital in Form von Krediten und Darlehen und die Verpfändung von Liegenschaften bis CHF 2'000'000.-
- l) Festsetzung der Entschädigung seiner Mitglieder sowie der besonderen Entschädigung des Präsidenten und des Sekretärs.

Der VR übt die Aufsicht über das WPF sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und der gültigen Reglemente aus.

## **Art. 19 Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

Der VR erledigt alle Geschäfte, welche nicht einem andern Organ zugewiesen sind, und vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.

Präsident, Vizepräsident und Direktor führen je zu zweien die verbindliche Unterschrift.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 13 und 14.

## **Art. 20 Einberufung**

Die Sitzungen erfolgen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn 3 VR-Mitglieder ein entsprechendes Begehren an den Präsidenten richten.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten mit einfachem Brief.

## **C) Der Direktor**

### **Art. 21**

Der Direktor ist für die Führung des WPF verantwortlich. Er muss die beruflichen Voraussetzungen der kant. Vorschriften erfüllen. Die Rechte und Pflichten des Direktors werden im Anstellungsvertrag und in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.

Der Direktor ist im Rahmen von Art. 462 OR für alle Rechtshandlungen unterschriftsberechtigt, die der Heimbetrieb mit sich bringt.

Er ist zuständig für die Bestellung der Heimleitung, die Anstellung des Personals und die Auswahl der übrigen bei zuziehenden Fachkräften. Die Anstellung und Entlassung von Personen für die Heimleitung sind Sache des Direktors. Deren Anstellungsbedingungen sind durch den VR genehmigen zu lassen.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen der DV und des VR mit beratender Stimme teil. Vorbehalten bleiben die üblichen Ausstandsgründe oder entsprechende Beschlüsse der massgeblichen Genossenschaftsorgane.

## **D) Die Revisionsstelle**

### **Art. 22**

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Genossenschaft im Sinne von Art. 906 ff. OR zu prüfen und dem VR zuhänden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. Aufnahme von Bewohnern**

### **Art. 23**

Über die Aufnahme entscheidet der Direktor. Bei Platzmangel sind in erster Linie Anmeldungen aus den Genossenschaftsgemeinden zu berücksichtigen.

## **VI. Rechnungswesen**

### **Art. 24**

Jahresbericht und Jahresrechnung sind zusammen mit dem Bericht Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor der DV den Genossenschaftern zuzustellen.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 25 Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft kann von der DV auf einen bestimmten Zeitpunkt hin beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Stimmrechte der Genossenschafter erforderlich. Das Stimmrecht ist durch eine Vollmacht der vertretenen Gemeinde zu belegen.

### **Art. 26 Liquidation**

Ist ein rechtsgültiger Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst, so hat die DV zu bestimmen, ob die Durchführung der Liquidation dem VR oder einem besonderen Ausschuss zu übertragen ist. Entscheidet sie sich für letzteren, so ist er sofort zu bestellen.

### **Art. 27 Vorgehen**

Über die Art und Weise, wie die Liquidation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen ist, entscheidet das mit der Liquidation betraute Organ.

### **Art. 28 Reinvermögen**

Das bei der Durchführung der Liquidation anfallende Reinvermögen wird den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der einbezahlten Stammanteile ausbezahlt.

## **VIII. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung der Statuten finden die Bestimmungen des OR Anwendung.

### **Art. 30 Übergangsbestimmungen**

Die Zeit vor dem 01.Januar.2004 wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nach Art. 17 nicht berücksichtigt.

### **Art. 31 Statutenrevision**

Die Statuten können an einer DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden. Ein Antrag auf Revision ist dem VR Präsidenten einzureichen, der ihn auf die Traktandenliste der nächsten DV setzt.

Die vorbestehenden Statuten vom 22. Januar 2004 wurden teilweise revidiert, von der DV am 21.01.2011 in Frienisberg einstimmig angenommen und sind damit in Kraft gesetzt worden.

### **Für die Delegiertenversammlung**

Der Präsident

Die Sekretärin:

Markus Steiner

Myrtha Schwarzenbach